

Betreff: Visagebühren
zu Zl. 3188 Reg. vom 20. Juli 1922.

An die

fürstlich Liechtensteinische Regierung

V A D U Z .

Die vom Landwaibel Walser bei der dortigen Regierung erstatteten Meldung über Einhebung einer neuen Einreisegebühr in ausländischer Valuta entspricht nicht ganz den Tatsachen.

Es wird lediglich für den Sichtvermerk zum Fernverkehr (Einreise - und Durchreisevisum) ein Betrag von 2 Franken einmalige und Frs. 5 für mehrmalige Reisen aber zahlbar in Oesterr. Kronen zum jeweiligen offiziellen Tageskurs statt der bisherigen 16 Kronen eingehoben.

Diese Gebühren entsprechen genau den auch dort vorgeschriebenen Gebühren und sind insoferne noch milder als die dortige Visumgebühr von 2 Frs. lediglich für einen Aufenthalt bis zu drei Tagen berechtigt, während die Dauer des Aufenthaltes bei uns auf Grund des einmaligen Einreisevisums nicht beschränkt ist.

So sehr wir aus prinzipiellen Gründen Ihren Vorschlag auf gegenseitige Aufhebung der Visapflicht begrüßt haben und bedauern, dass seitens des im Gegenstande angerufenen Ministeriums noch keine Entscheidung herabgelangt ist, mussten wir doch angesichts unrichtiger Wahrnehmungen der letzten Tage zu dieser Angleichung der hierseitigen Visagebühren an die dort bereits bestehenden schreiten.

Bekanntlich besteht im kleinen Grenzverkehr, zu dem alle Bewohner des Fürstentums Liechtenstein berechtigt sind und für welchen im Gegensatz zum Verkehr mit der Schweiz keinerlei Visumpflicht besteht lediglich die Vorschrift dass Ein- und Ausreise am selben Tage zu erfolgen hat. Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen auf Grund der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 15./X. 1920 L.G.B.I. No. 93 einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen.

In Umgehung dieser Vorschrift des begünstigten Grenzverkehrs musste bedauerlicher Weise in der letzten Zeit des Epididen Kronensturzes die Wahrnehmung gemacht werden, dass zahlreiche

Bewohner des Fürstentums Liechtenstein und zwar vorzugsweise die weniger erfreulichen Elemente, sich um den für sie geradezu lächerlichen Betrag von K 15.- ein Visum zum Fernverkehr beschafften, lediglich um die Nacht in Feldkircher Gasthäusern durchzusiechen zu können und der Strafe wegen Uebertretung der Vorschrift des kleinen Grenzverkehrs zu entgehen.

Diesem Unfug konnte nicht anders gesteuert werden, als dadurch, dass wir die Gebühren für Visa den dortants schon längst in Uebung stehenden angleichen. Andernfalls wären wir gezwungen gewesen durch gänzliche Verweigerung des Visums Abhilfe zu schaffen.

Wir sind jederzeit bereit, den Bedürfnissen eines freundsnachbarschaftlichen Verkehrs nach Möglichkeit entgegenzukommen, müssen aber auf unsere durch die ungeheure Valutaspannung hervorgerufene gefährliche wirtschaftliche Lage verweisen, die uns manchmal zu Massnahmen zwingt, die wir selbst lieber vermieden hätten.

Grenzkontrollstelle

Feldkirch am 22. Juli 1922

Normann

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Brugat 25 JUL. 1922

3297